

Der Bundesminister des Innern
SK I 2 – 370 640 – 5/20

Bonn, den 12. Februar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Vorbereitung und Gesamtfinanzierung der Olympischen
Spiele 1972**

**Bezug: Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1969
– Drucksache V/4543 (zu III.) –**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 2. Juli 1969 ersucht, einen weiteren (vierten) Bericht über die Vorbereitung und die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 zu erstatten. Über den Stand der Vorbereitungen habe ich am 27. November 1969 berichtet – Teil A des Gesamtberichts – (Drucksache VI/108); über den Stand der Gesamtfinanzierung erstatte ich den anliegenden Bericht – Teil B des Gesamtberichts –.

Der anliegende Bericht schließt an den Vorbericht vom 30. Januar 1969 – Drucksache V/3789 – an. Er entspricht dem Sachstand vom 1. Februar 1970.

Genscher

B. Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 Übersicht

- I. Gesamtbereich
 1. Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972
 2. Gesamtregelung der Finanzierung

- II. Investitionskosten der Sportanlagen und der Einrichtungen, die für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 in München und in Kiel notwendig sind (olympiabedingte Investitionskosten)
 1. Aufteilung auf Bund, Land und Stadt
 - 1.1 München
 - 1.2 Kiel
 - 1.3 Anteil des Bundes für München und Kiel
 2. Olympiabedingte Investitionskosten in München
 - 2.1 Gesamtkosten- und Finanzierungsplan
 - 2.2 Kostenaufstellung
 - 2.3 Ausblick
 - 2.4 Rückblick
 3. Olympiabedingte Investitionskosten in Kiel
 - 3.1 Kosten gemäß Konsortialvertrag
 - 3.2 Kosten außerhalb des Konsortialvertrags
 4. Sonderfinanzierungsmittel zur Entlastung der Investitionskosten
 - 4.1 Olympia-Lotterie
 - 4.2 Olympiamünze
 - 4.3 Förderung der Zentralen Hochschulsportanlage

- III. Trägerschaft und Folgekosten der Sportanlagen und der Einrichtungen, die für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 in München und in Kiel notwendig sind (olympiabedingte Folgekosten)
 1. München
 - 1.1 Grundlagen
 - 1.2 Verkehrseinrichtungen
 - 1.3 Sportanlagen im Südteil des Oberwiesenfeldes
 - 1.4 Zentrale Hochschulsportanlage sowie Sportanlagen außerhalb des Oberwiesenfeldes
 2. Kiel

- IV. Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 (olympiabedingte Veranstaltungskosten)

1. Grundlagen
 - 1.1 Vorfinanzierung
 - 1.2 Endfinanzierung
2. Gesamtfinanzplan 70
 - 2.1 Finanzplanung 68 und Gesamtfinanzplan 70
 - 2.2 Grundzüge
 - 2.3 Ausgaben im einzelnen
 - 2.4 Einnahmen im einzelnen
 - 2.5 Gesamtübersicht
3. Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 1970

I. Gesamtbereich

1. Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972

Alle Planungen, Projekte und Ausführungsmaßnahmen, über deren Fortgang ich dem Deutschen Bundestag bereits am 27. November 1969 berichtet habe – Teil A des Gesamtberichts – dienen ein- und demselben Vorhaben: der Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972. Dies trifft für die Organisation und die Veranstaltung der Spiele ebenso zu wie für den Bau der notwendigen Sportanlagen und Einrichtungen. Träger der Aufgaben sind zwar verschiedene Institutionen. Um so mehr ist zu betonen, daß Bauten und Veranstaltung nicht nebeneinander stehen, sondern daß sie Teile eines einheitlichen Ganzen sind.

Für die Finanzierung der Olympischen Spiele 1972 kann nichts anderes gelten. Der Einheit der Aufgabe entspricht eine Gesamtrechnung, die alle olympiabedingten Kosten und alle olympiabedingten Einnahmen gleichwertig zusammenfaßt. Nur eine solche Gesamtbilanz spiegelt die finanziellen Auswirkungen der Spiele auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite vollständig wider. Insbesondere zeigt sie an, in welchem Maß es gelungen ist, die olympiabedingten Ausgaben durch olympiabedingte Einnahmen zu decken.

Eine erste Gesamtrechnung war bereits im Vorbericht vom 30. Januar 1969 (B, III) enthalten. Ihre Fortschreibung zeigt, daß trotz des Anstiegs der olympiabedingten Kosten und entgegen vielfachen Vorstellungen auch heute noch fast die Hälfte der Gesamtkosten aus Mitteln gedeckt wird, die keine olympiabedingte Belastung der öffentlichen Haushalte sind. Die folgende Übersicht sei deshalb vorangestellt:

Ausgaben:

Investitionskosten München	1150 Mio DM	
Investitionskosten Kiel	67 Mio DM	1217 Mio DM
Veranstaltungskosten München und Kiel (Organisationskomitee)		365 Mio DM
Insgesamt		1582 Mio DM

Einnahmen:

Sonderfinanzierungsmittel

Olympia-Lotterie	250 Mio DM	
Olympiamünze	250 Mio DM	
Förderung der Zentralen Hochschulsportanlage	28 Mio DM	528 Mio DM
Einnahmen des Organisationskomitees		223 Mio DM
Insgesamt		751 Mio DM

Olympiabedingte Belastung der öffentlichen Haushalte 831 Mio DM.

Damit werden die Gesamtkosten gedeckt

zu 47,5 % aus Sonderfinanzierungsmitteln und aus Einnahmen des Organisationskomitees

zu 52,5 % aus olympiabedingten Ausgaben der öffentlichen Hand.

2. Gesamtregelung der Finanzierung

Die Tatsache, daß die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 auch finanziell eine Einheit darstellt, führt nicht nur zu einer Gesamtrechnung. Darüber hinaus erfordert sie es, für die Finanzierung eine Gesamtregelung zu treffen, die alle Teilbereiche vollständig und abschließend erfaßt. Der bisherige Planungsstand und die damit verbundene Unsicherheit der Kostenschätzungen ließ eine solche Gesamtregelung kaum zu; ihre Voraussetzungen dürften aber nunmehr gegeben sein. Die Gesamtregelung muß umfassen:

- (1) Die Aufteilung der olympiabedingten Investitionskosten in München und in Kiel auf Bund, Land und Stadt – Abschnitt II dieses Berichts –;
- (2) die Übernahme der Trägerschaft und der Folgekosten für die olympiabedingten Anlagen in München – Abschnitt III dieses Berichts –;
- (3) die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten – Abschnitt IV dieses Berichts –.

Über die Regelung der unter (1) und (2) genannten Teilbereiche haben der Bund, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München am 17. Dezember 1969 im Grundsatz Einvernehmen erzielt. Dieses Einvernehmen steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß ihm die Kabinette und die parlamentarischen Gremien zustimmen. Außerdem bedarf es der Ausführung im einzelnen.

Der Teilbereich zu (3) ist Gegenstand weiterer Konsortialverhandlungen; sie haben am 30. Januar 1970 begonnen.

II. Investitionskosten der Sportanlagen und der Einrichtungen, die für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 in München und in Kiel notwendig sind (olympiabedingte Investitionskosten)

1. Aufteilung auf Bund, Land und Stadt**1.1 München**

1.1.1 Wie bereits im Vorbericht vom 30. Januar 1969 (B, I, 1) ausgeführt, war Ausgangspunkt und Grundlage für die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 der Grundsatz, daß Bund, Land und Stadt zu gleichen Teilen die Kosten tragen, die aus Sonderfinanzierungsmitteln nicht gedeckt werden können. Von dieser Absprache gingen sowohl das Bundeskabinett als auch der Deutsche Bundestag aus, als sie im Dezember 1965 und im Februar 1966 die Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Ausrichtung der Spiele unterstützen und einer Beteiligung des Bundes an der Finanzierung zustimmten. Auch der Konsortialvertrag, den die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München am 10. Juli 1967 geschlossen haben, beruht hierauf.

Bei dem Abschluß des Konsortialvertrags nahmen die Konsorten an, ihre finanzielle Belastung werde eine bestimmte Größenordnung nicht überschreiten. Als der Anstieg der olympiabedingten Investitionskosten im Februar 1968 trotz aller Einsparungsversuche befürchten ließ, daß dieser Annahme der Boden entzogen werde, trugen der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München im Juli 1968 darauf an, den Aufteilungsschlüssel zu ändern. Gegen eine solche Änderung sprachen sich im Septem-

ber/November 1968 der Haushaltsausschuß und der Innenausschuß des Deutschen Bundestages aus. Im Einklang mit ihren Stellungnahmen teilte die damalige Bundesregierung ihren Vertragspartnern am 29. Januar 1969 mit, daß sie unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage sei, einer Umverteilung der olympiabedingten Investitionskosten zuzustimmen. Die finanziellen Daten, die der Entscheidung zugrunde lagen, haben sich inzwischen jedoch erneut – und zwar grundlegend – geändert.

1.1.2 Die Belastung, die der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München bei Abschluß des Konsortialvertrages in Rechnung stellten, betrug unter Berücksichtigung des Zweckertrages aus der Olympia-Lotterie etwa 90 bis 100 Mio DM. Zwar konnte sich niemand darauf verlassen, daß es bei dieser Ausgangsbelastung bleiben werde. Eben dies war der Grund, warum der Bund im Januar 1969 einer Änderung des Aufteilungsschlüssels widersprach, als die Belastung des Freistaats Bayern und der Landeshauptstadt München mit je 126 Mio DM zu Buche stand. Heute ist diese Zahl aber auf 215 Mio DM angewachsen.

Eine Klausel, nach der sich die Konsorten vorbehalten hätten, im Falle unabweisbarer Kostensteigerungen über den Aufteilungsschlüssel erneut zu verhandeln, enthält der Konsortialvertrag vom 10. Juli 1967 nicht. Eine Berufung auf vereinbarte Grundsätze und abgeschlossene Verträge überzeugt jedoch nur so lange, als die Vertrags- und Geschäftsgrundlage nicht entfallen ist. Mit einer Inanspruchnahme, die die Ausgangsbelastung um mehr als 100 % überschreiten werde, hat keiner der Konsorten gerechnet und brauchte es auch nicht zu tun. Damit sind Umstände eingetreten, die einem Wegfall der Vertragsgrundlage gleichkommen.

1.1.3 Angesichts dieser Sachlage, die die Bundesregierung bei ihrem Amtsantritt vorfand und angesichts der Erwartungen, die im Oktober 1969 der damalige Bundesminister der Finanzen geweckt hat, sah sich die Bundesregierung zu der Prüfung veranlaßt, ob der bisherige Aufteilungsschlüssel dem Grundgedanken des Konsortialvertrags und dem gemeinsamen Interesse der Konsorten auch in der heutigen Situation noch gerecht wird. Als Ergebnis erklärten sich die Vertreter des Bundes in einem Spitzengespräch der Konsorten, das am 17. Dezember 1969 stattfand, bereit, dafür einzutreten, daß der Bund seinen Anteil an den olympiabedingten Investitionskosten auf die Hälfte erhöht. Hierfür maßgebend waren die folgenden Überlegungen:

- (1) Mit dem nicht vorausgesehenen und nicht voraussehbaren Anstieg der Kosten und Belastungen ist – auch und gerade unter Berücksichtigung dessen, was mit dem Konsortialvertrag

gewollt war und gewollt ist – die Frage nach der zumutbaren Belastbarkeit der Vertragspartner neu gestellt. Sie dürfte an dem Verhältnis zu messen sein, in dem die Finanzkraft der Konsorten zueinander steht. Danach gestattet es der Bundeshaushalt aber eher, die Mehrkosten aufzufangen, als es die Haushalte des Freistaates Bayern und der Landeshauptstadt München tun.

- (2) Auch ein Bundesanteil von 50 % steht mit der verfassungsrechtlichen Finanzierungskompetenz des Bundes im Einklang. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1966 hat die Bundesregierung stets anerkannt und sie tut es heute mehr denn je, daß die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 eine Aufgabe darstellt, in der Rang und Würde der deutschen Nation zum Ausdruck kommen (nationale Repräsentation) und die daher in weitem Umfang – wenngleich keineswegs ausschließlich – eine Aufgabe des Bundes ist. Aus den zuvor genannten Gründen dürfte es daher eine im Umfang angemessene Beteiligung der verfassungsrechtlichen Aufgabenträger sein, wenn der Bund und der Freistaat Bayern einschließlich der Landeshauptstadt München die olympiabedingten Investitionskosten je zur Hälfte tragen.

1.1.4 Artikel 8 des Konsortialvertrags vom 10. Juli 1967 sieht vor, daß die Verpflichtungen der Konsorten nur gelten, wenn die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften die Mittel bewilligen. Eine Änderung des Vertrages, die den Anteil des Bundes erhöhen würde, setzt daher voraus, daß der Deutsche Bundestag den finanziellen Auswirkungen zustimmt. Diese stellen sich wie folgt dar:

Investitionskosten München	
insgesamt (siehe II,2)	1150 Mio DM
Investitionskosten München ohne U-Bahn- Olympialinie (siehe II,2.2)	992 Mio DM
Sonderfinanzierungs- mittel – Anteil München (siehe II,4)	482 Mio DM
Olympiabedingte Belastung der Konsorten – ohne U-Bahn-Olympialinie	510 Mio DM

Es entfallen auf – die Zahlen in () entsprechen dem Aufteilungsschlüssel Bund $\frac{1}{3}$ – :

	Bund	Freistaat Bayern	Landeshaupt- stadt München	
Olympiabedingte Anlagen (ohne U-Bahn-Olympialinie)	255 (170)	127,5 (170)	127,5 (170)	Mio DM
U-Bahn-Olympialinie	78,6	44,9	44,9	Mio DM
Insgesamt	333,6 (248,6)	172,4 (214,9)	172,4 (214,9)	Mio DM

1.2 Kiel

1.2.1 Der Konsortialvertrag, den die Bundesrepublik Deutschland, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel am 16. April 1969 geschlossen haben (vgl. III, 1 meines Berichts vom 27. November 1969), sieht – nicht anders als der Konsortialvertrag vom 10. Juli 1967 vor, daß die Konsorten die olympiabedingten Investitionskosten zu gleichen Teilen tragen, soweit sie nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln gedeckt werden können. Bei Unterzeichnung des Vertrages hat das Land Schleswig-Holstein jedoch zu Protokoll erklärt, „daß es nach den Grundsätzen der Finanzreform eine 50 %ige Kostenbeteiligung des Bundes für erforderlich halte, weil die Durchführung der Olympiade der nationalen und gesamtstaatlichen Repräsentation sowie dem gesamtdeutschen Interesse diene und somit eine echte Bundesaufgabe darstelle“. Mit Schreiben vom 9. Januar 1970 hat sich der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hierauf berufen und die Erwartung ausgesprochen, daß für die Aufteilung der Investitionskosten in München und in Kiel die gleichen Grundsätze zur Anwendung kämen.

1.2.2 In der Tat erfordert es das Gebot der Gleichbehandlung, die Investitionskosten der Sportanlagen und der Einrichtungen, die Gegenstand der Konsortialverträge München und Kiel sind, nach den gleichen Grundsätzen aufzuteilen. Für Maßnahmen, die zwar den Olympischen Spielen 1972 dienen, die aber außerhalb des Konsortialvertrags finanziert werden, kann dies allerdings nicht gelten.

1.2.3 Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels im Konsortialvertrag Kiel hätte die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionskosten Kiel (siehe II, 3.1) gemäß Konsortialvertrag	54,8 Mio DM
Sonderfinanzierungsmittel – Anteil Kiel (siehe II, 4)	46 Mio DM
Vertragsbedingte Belastung der Konsorten	8,8 Mio DM
Investitionskosten Kiel außerhalb des Konsortialvertrags (siehe II, 3.2)	11,8 Mio DM

Es entfallen auf – die Zahlen in () entsprechen dem Aufteilungsschlüssel Bund $\frac{1}{3}$ – :

	Bund	Land Schleswig- Holstein	Stadt Kiel	
Investitionskosten gemäß Konsortial- vertrag	4,4 (2,9)	2,2 (2,9)	2,2 (2,9)	Mio DM
Investitionskosten außer- halb des Kon- sortialvertrags	3,9	3,9	3,9	Mio DM
Insgesamt	8,3 (6,8)	6,1 (6,8)	6,1 (6,8)	Mio DM

1.3 Anteil des Bundes für München und Kiel

Für den Gesamtbereich der olympiabedingten Investitionskosten ergibt sich damit:

Bundesanteil $\frac{1}{3}$	255,4	} Mehr: 86,5 Mio DM
Bundesanteil $\frac{1}{2}$	341,9	

Der Betrag von 341,9 Mio DM ist im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vorgemerkt.

2. Olympiabedingte Investitionskosten in München

2.1 Gesamtkosten- und Finanzierungsplan

Aus Sorge um die Entwicklung der olympiabedingten Investitionskosten und im Hinblick auf den fortgeschrittenen Stand der Planungen, der nunmehr erstmals die Voraussetzungen für eine umfassende Überprüfung aller Kostenansätze bot, erteilten die Gesellschafter der Olympia-Baugesellschaft im Juli 1969 dem Hauptgeschäftsführer den Auftrag, einen Gesamtkosten- und Finanzierungsplan aufzustellen. Die in der Satzung verankerten Aufgaben der Geschäftsführung wurden entsprechend ergänzt. Damit ist gewährleistet, daß der Aufsichtsrat bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einen Gesamtkosten- und Finanzierungsplan erhält, der den bis zum 31. Dezember 1973 benötigten Finanzbedarf sachlich und zeitlich gegliedert sowie nach dem neuesten Stand fortgeschrieben ausweist.

Im Vollzug ihres Auftrags hat die Geschäftsführung alle Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen von Grund auf überprüft. Das Ergebnis der Prüfung und den ersten Gesamtkosten- und Finanzierungsplan legte sie dem Aufsichtsrat am 17. Dezember 1969 vor. Der Aufsichtsrat stimmte dem Plan unter einigen Auflagen zu und nahm die hierin enthaltene Kostenaufstellung – Stand: 17. November 1969 – nach eingehenden Beratungen zustimmend zur Kenntnis.

2.2 Kostenaufstellung vom 17. November 1969

Die Kostenaufstellung der Olympia-Baugesellschaft vom 17. November 1969 schließt mit 1150 Mio DM ab. Hierbei handelt es sich um die Gesamtkosten der Sportanlagen und der Einrichtungen, die Gegenstand des Konsortialvertrags vom 10. Juli 1967 sind. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

– Sportanlagen auf dem Oberwiesenfeld und innere Erschließung	559,4 Mio DM
Davon entfallen auf:	
Stadion	170,0 Mio DM
Sporthalle	119,9 Mio DM
Schwimmhalle	96,2 Mio DM
Radrennbahn	17,4 Mio DM
Zentrale Hoch- schulsportanlage	77,3 Mio DM

Die Kosten schließen die zugehörigen Außenanlagen ein.

Innere Erschließung	65,9 Mio DM	
– Sportanlagen außerhalb des Oberwiesenfeldes		149,4 Mio DM
Davon entfallen auf:		
Ruder- und Kanustrecke	58,2 Mio DM	
Schießanlage	20,4 Mio DM	
Reitanlage	25,6 Mio DM	
Basketballhalle	17,9 Mio DM	
Sonstige Wettkampf- und Trainingsstätten	27,3 Mio DM	
– Olympischer Dorf (Anteil der öffentlichen Mittel)		43,5 Mio DM
– Äußere Erschließung des Oberwiesenfeldes		281,1 Mio DM
Davon entfallen auf:		
U-Bahn-Olympialinie	159,9 Mio DM	
S-Bahn-Olympiaanschluß	16,4 Mio DM	
Straßenbahn	3,4 Mio DM	
Straßen	101,4 Mio DM	
– Freimachung des Oberwiesenfeldes		21,2 Mio DM
– Sonstiges		2,6 Mio DM
– Unvorhergesehenes		92,8 Mio DM
	<u>Gesamtsumme</u>	<u>1150,0 Mio DM</u>

Zur Erläuterung der Positionen „Sportanlagen auf dem Oberwiesenfeld“ und „U-Bahn-Olympialinie“ ist zu bemerken:

(1) Gesamtüberdeckung von Stadion, Sporthalle und Schwimmhalle („Zeltdach“):

Die Kosten des „Zeltdachs“, das als architektonische Einheit Stadion, Sporthalle und Schwimmhalle überspannt, sind sowohl in der Gesamtposition „Sportanlagen auf dem Oberwiesenfeld und innere Erschließung“ als auch in den für Stadion, Sporthalle und Schwimmhalle genannten Einzelansätzen enthalten. Sie sind mit 80 Mio DM veranschlagt und teilen sich wie folgt auf:

Stadion	35,6 Mio DM
Sporthalle	21,3 Mio DM
Schwimmhalle	12,3 Mio DM
Verbindungsflächen	10,8 Mio DM

Die Kostenschätzung der Olympia-Baugesellschaft vom Juni 1968, die der Entscheidung des Aufsichtsrats über den Bau des „Zeltdachs“ zugrunde lag, und auch noch die Kostenvorschau vom 30. Mai 1969 wiesen die Baukosten

des Dachs mit 33,1 Mio DM bzw. mit 37,1 Mio DM aus. Erst die Ausschreibung erbrachte – wie in meinem Bericht vom 27. November 1969 (II, 2.2.2) bereits erwähnt – überraschend ungünstige Ergebnisse. Nur zwei Angebote wurden überhaupt abgegeben und ihre Forderungen beliefen sich auf 100 Mio DM und auf 130 Mio DM. Hiervon wurde der Aufsichtsrat am 15. Juli 1969 unterrichtet. Er ermächtigte die Geschäftsführung, die Ausschreibung aufzuheben und freihändig zu verhandeln. Im Verlauf der Verhandlungen zeigte sich, daß die Stahlbauarbeiten am besten auf der Grundlage eines Selbstkostenerstattungsvertrags zu vergeben waren. Dieser Vertrag gelangte im Dezember 1969 zum Abschluß. Nach Auffassung der Geschäftsführung läßt er die Hoffnung zu, daß die Gesamtkosten des „Zeltdachs“ 80 Mio DM nicht übersteigen, sondern eher unterschreiten werden.

Der Aufsichtsrat hat am 15. Juli 1969 die Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes, des Freistaats Bayern und der Landeshauptstadt München um Prüfung gebeten, ob ungeachtet der einmaligen Schwierigkeiten des „Zeltdach“-Projekts einer oder mehrere der Beteiligten Sorgfaltspflichten verletzt haben. Das Ergebnis der Prüfung liegt noch nicht vor.

(2) U-Bahn-Olympialinie:

Die U-Bahn-Olympialinie gehört zu den Verkehrseinrichtungen, die für die Erschließung des Oberwiesenfeldes nach außen unentbehrlich sind. Ihr Bau und ihre Finanzierung wurden daher am 10. Juli 1967 in den Konsortialvertrag einbezogen. Schon bald darauf stellten der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München jedoch den Antrag, die Finanzierung der U-Bahn-Olympialinie von den Grundsätzen des Konsortialvertrags auf die „Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden“ vom 12. Mai 1967 umzustellen und den Bundesanteil damit von einem Drittel der Gesamtkosten auf die Hälfte der zuwendungsfähigen Kosten zu erhöhen. Im Interesse der finanziellen Entlastung ihrer Konsortialpartner erklärte sich die Bundesregierung am 29. Januar 1969 im Grundsatz hierzu bereit. Bei dieser Regelung sollte es – auch im Falle einer Umverteilung der olympiabedingten Investitionskosten im übrigen (vgl. oben 1.1) – auch künftig verbleiben.

Die Gesamtkosten der U-Bahn-Olympialinie betragen 168,4 Mio DM. Gemäß den Richtlinien vom 12. Mai 1967 und vorbehaltlich der noch ausstehenden Klärung einiger Einzelfragen entfallen hiervon auf den Bund 78,6 Mio DM und auf den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München je 44,9 Mio DM. In der Kostenaufstellung der Olympia-Baugesellschaft sind die Kosten der U-Bahn allerdings nur mit 159,9 Mio DM angesetzt. Dies hat seinen Grund darin, daß einige Kreuzungsbauten, die zugleich späteren U-Bahn-Strecken dienen sollen, zwar

nicht im Rahmen des Konsortialvertrags mitfinanziert werden konnten, wohl aber auf Grund der Richtlinien zuschufähig sind.

2.3 Ausblick

Risikospanne und Toleranzbreite der Kostenansätze gehen erfahrungsgemäß in dem Maße zurück, in dem die Planung fortschreitet und sich auch im Detail konkretisiert. Insoweit haben sich die Grundlagen der Kostenangaben ohne Frage sehr verfestigt. Denn mit Ausnahme der Schießanlage, der Reitanlage und einiger kleinerer Wettkampf- und Trainingsstätten haben die Beschlußgremien der Olympia-Baugesellschaft inzwischen für alle Bauten Projektgenehmigungen erteilt. Auf deren Kostenvorschlägen oder – wenn möglich – Kostenanschlägen beruht die Kostenaufstellung vom 17. November 1969. Hierbei wurden zeitlich zurückliegende Projektgenehmigungen in den Kostenansätzen überprüft und erforderlichenfalls berichtigt. Soweit Sicherheit und Genauigkeit der Planung in Frage stehen, dürfte die Kostenaufstellung vom 17. November 1969 ein hohes Maß an Zuverlässigkeit erreicht haben.

Eine andere Frage ist, welche Auswirkungen sich aus etwaigen Veränderungen des allgemeinen Preisstandes ergeben können. Die in der Kostenaufstellung genannten Investitionskosten sind nach dem Lohn- und Preisindex vom September 1969 berechnet. Dies entspricht den Veranschlagungsgrundsätzen, die für die Haushalte der öffentlichen Hand gelten. Einen Ausgleich für mögliche Preissteigerungen enthält die Kostenaufstellung somit nicht.

2.4 Rückblick

Die Kostenaufstellung vom 17. November 1969 endet mit 1150 Mio DM. Im Vergleich zu den Schlußzahlen, die im Vorbericht vom 30. Januar 1969 (B, I, 2.2) mit 787 Mio DM angegeben sind und die bei der Beratung dieses Berichts im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 2. Juli 1969 mit 801 Mio DM beziffert wurden, ist also erneut eine erhebliche Steigerung eingetreten. Angesichts dieser Entwicklung hielt es der Aufsichtsrat der Olympia-Baugesellschaft am 17. Dezember 1969 für erforderlich, daß die Rechnungsprüfungsbehörden die Untersuchungen, um die er sie am 15. Juli 1969 wegen der Kosten des „Zeltdachs“ gebeten hatte [vgl. oben 2.2 (1)], auf alle Bauobjekte erstrecken. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Bundesregierung berichten, sobald es vorliegt.

Unbeschadet dessen erscheint es an der Zeit, einen – wenn auch kurzen – Rückblick auf die Entwicklung der olympiabedingten Investitionskosten in München zu geben. Aus der Sicht des Bundes läßt sie sich in drei Abschnitte gliedern. Diese sind:

die Kostenschätzung der Ausgangsplanung, November/Dezember 1965 – 2.4.1. –
die Korrektur der Ausgangsplanung und die Kostenschätzung nach Abschluß und Auswertung des „Architekten-Wett-

bewerbs für die XX. Olympischen Spiele 1972 in München“, Februar 1968 – 2.4.2 –
der heutige Stand gemäß Kostenaufstellung vom 17. November 1969 – 2.4.3 –

2.4.1 Die Kostenschätzung der Ausgangsplanung beruht auf Angaben und Unterlagen, die die Landeshauptstadt München mit Unterstützung des Freistaats Bayern dem Bund unterbreitet hat. Die Zustimmung des damaligen Bundeskanzlers zur Bewerbung der Landeshauptstadt München am 29. November 1965, die Entscheidung des Bundeskabinetts am 2. Dezember 1965 und der Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1965 gingen hiervon aus. Überreicht wurde und zugrunde lag eine „Vorläufige Kostenschätzung“, die als Gesamtbetrag 497 Mio DM auswies und sie wie folgt aufteilte:

A	Anlagen und Organisation	281,5 Mio DM
B	Verkehrsausbau	185,5 Mio DM
C	Unvorhergesehenes	30 Mio DM

Diese rund 500 Mio DM blieben Grundlage der Verhandlungen. Noch in einem Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 9. Dezember 1966 an den damaligen Bundeskanzler heißt es: „Ich möchte noch einmal wiederholen, daß ich keinen konkreten Anhaltspunkt dafür habe, daß die Kosten überschritten werden“. Mit 520 Mio DM wurden sie schließlich am 10. Juli 1967 in den Konsortialvertrag eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt wußte noch niemand, was der „Architekten-Wettbewerb für die XX. Olympischen Spiele 1972 in München“ erbringen würde.

2.4.2 Das Preisgericht des Architekten-Wettbewerbs entschied am 13. Oktober 1967. Auf Grund der architektonischen Gesamtkonzeption, die aus seiner Entscheidung erwuchs, legte die Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft im Februar 1968 ihre erste Kostenvorausschau vor. Sie schloß – unter Berücksichtigung auch anderer die Gesamtkosten erhöhenden Faktoren – mit 821,4 Mio DM ab. Einzelheiten sind aus dem Vorbericht vom 29. März 1968 (I, 1) zu ersehen.

Erst diese Korrektur der Ausgangsplanung vermittelt eine Grundlage, die einen Vergleich zwischen dem heutigen Stand der olympiabedingten Investitionskosten und früheren Angaben ermöglicht. Dabei ist bemerkenswert, daß die Kostenvorausschau vom Februar 1968 mit 821,4 Mio DM und die Kostenvorausschau vom Mai 1969 mit 801 Mio DM noch dicht beieinanderlagen. Nur die Differenz zwischen dieser Zahl und der heutigen Schlußsumme stellt also die eigentliche Kostensteigerung dar.

2.4.3 Der Anstieg der Investitionskosten von 801 Mio DM um 349 Mio DM auf 1150 Mio DM hat mehrere Gründe. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(1) Zusätzliche Anforderungen ... 130,9 Mio DM
Zusätzliche Anforderungen, die vor allem der Sport, die Tech-

nik und der Verkehr an das Investitionsprogramm stellten, haben in der zweiten Hälfte des Jahres 1969 zu einer erheblichen Ausweitung der Baumaßnahmen geführt. Dies gilt sowohl für den Bau zusätzlicher Anlagen als auch für die Erweiterung der Raum- und Funktionsprogramme bereits geplanter Bauten.

Zu den zusätzlichen Anlagen zählen insbesondere der Neubau einer Basketballhalle (17,9 Mio DM) sowie die Aufwärmehalle (5,8 Mio DM) und das Dach über der Osttribüne des Stadions (12 Mio DM).

Raum- und Funktionsprogramme mußten u. a. bei der Reitanlage Riem (Mehrkosten 19,9 Mio DM), bei der Schießanlage (Mehrkosten 13,6 Mio DM) und bei der Sporthalle (Mehrzweckausstattung für 5,7 Mio DM) ergänzt werden.

Im Bereich der inneren und äußeren Erschließung des Olympia-Geländes führten zusätzliche Anforderungen zu Mehrausgaben von 40,9 Mio DM.

- (2) Detail-Planung, Fehlschätzungen und Preissteigerungen ... 146,4 Mio DM

Die Projektüberprüfung ergab, daß in vielen Fällen die Detail-Planung zur Erhöhung der Kostenansätze geführt hat (58,1 Mio DM). Darüber hinaus hatten sich Änderungen der Preisbasis und die Notwendigkeit zusätzlicher Winterbaumaßnahmen eingestellt (4,3 Mio DM).

Vor allem aber zeigte die Neuberechnung der Kosten auch, daß bei einigen Projekten der notwendige Aufwand zu niedrig geschätzt worden war (84,0 Mio DM, davon „Zelt-dach“ allein 54,5 Mio DM).

- (3) Neuberechnung der Baunebenkosten und Erhöhung der Position für Unvorhergesehenes ... 71,7 Mio DM

Die Ausweitung des Bauprogramms und die Korrektur der Bau- und Außenkosten bedingen eine entsprechende Erhöhung der Baunebenkosten (17,1 Mio DM). Ebenso mußte – in Relation zu den gestiegenen Gesamtkosten – der Ansatz

für Unvorhergesehenes gehoben werden (Mehrbetrag 54,6 Mio DM).

Die Zahlen beruhen auf Unterlagen, die die Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft dem Aufsichtsrat vorgelegt hat.

3. Olympiabedingte Investitionskosten in Kiel

3.1 Kosten gemäß Konsortialvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel haben den „Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Ausrichtung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel“ am 16. April 1969 unterzeichnet (vgl. III, 1 meines Berichts vom 27. November 1969). Die Gesamtkosten der Sportanlagen und der Einrichtungen, die Gegenstand diese Vertrags sind, betragen 54,8 Mio DM. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

– Sportanlagen im Olympiazentrum Kiel-Schilksee ..	42,8 Mio DM
Davon entfallen auf:	
Seglerzentrum	16,0 Mio DM
Einrichtungen für Organisation, Presse und Zuschauer	5,6 Mio DM
Hafenanlagen	6,6 Mio DM
Außenanlagen und innere Erschließung	10,6 Mio DM
– Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums Kiel-Schilksee .	6,1 Mio DM
Davon entfallen auf:	
Erweiterung Hafen Strände	1,5 Mio DM
Erweiterung Hafen Laboe	1,0 Mio DM
Erweiterung Olympiahafen Düsternbrook	2,6 Mio DM
Erweiterung Hafen Möltenort	1,0 Mio DM
– Äußere Erschließung	3,4 Mio DM
– Unvorhergesehenes	2,5 Mio DM
Gesamtsumme	54,8 Mio DM

Im Vergleich zu der Kostenvorausschau des Vorberichts vom 30. Januar 1969 (B, I, 3.1) hat sich die Position „Sportanlagen im Olympiazentrum Kiel-Schilksee“ um 5,8 Mio DM erhöht. Die Gründe sind:

- (1) Im Olympiazentrum Kiel-Schilksee stellen Olympisches Dorf und Sportanlagen ihrer Architektur und Gesamtplanung nach eine Einheit dar; sie gehen räumlich ineinander über. Demgemäß war zunächst in Aussicht genom-

men, die olympiabedingten Mehrbelastungen und Gemeinkosten auf die Bauherren des Olympischen Dorfes und auf die Konsorten als die Bauherren der Sportanlagen im Verhältnis der Flächenanteile aufzuteilen. Berechnungen ergaben jedoch, daß dies zu einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme der Wohnungsbau-Gesellschaften und zu unververtretbaren Mieten oder – bei Eigenheimen – Verkaufspreisen geführt hätte. Nach eingehender Prüfung hat daher der „Konsortialausschuß Kiel 1972“ am 15. September 1969 beschlossen, die Mehrkosten, die ausschließlich aus der Einbindung der Wohnbauten in das Olympiazentrum entstehen, insgesamt auf die öffentliche Hand zu übernehmen. Für die Konsorten ergab sich hieraus eine Mehrbelastung von 4,2 Mio DM. Ihnen und einer Erhöhung der Baukosten um 1,6 Mio DM stehen jedoch Einsparungen von 1,8 Mio DM gegenüber, so daß im Ergebnis ein Mehrbetrag von 4 Mio DM oder – abzüglich der auf „Unvorhergesehenes“ entfallenden 0,2 Mio DM – von 3,8 Mio DM verbleibt.

- (2) Für den Bau des Olympiazentrums werden Flächen in Größe von etwa 20 ha benötigt; 4,5 ha gehören dem Bund. Nach Abschluß der Verkaufsverhandlungen Bund/Stadt Kiel hat sich gezeigt, daß der Ansatz für Grunderwerb in der Kostenvorausschau des Vorberichts vom 30. Januar 1969 um 2 Millionen DM zu gering angesetzt war. Um diesen Betrag mußte die Position daher weiterhin angehoben werden.

Im Gegensatz zu der Kostenvorausschau des Vorberichts vom 30. Januar 1969, die weitgehend auf Kostenschätzungen beruhte, liegen der vorgenannten Kostenaufstellung Kostenvoranschläge nach dem Preisstand vom März 1969 zugrunde. Für alle Sportanlagen und Einrichtungen, die Gegenstand des Konsortialvertrags vom 16. April 1969 sind, hat der „Konsortialausschuß Kiel 1972“ inzwischen die Projektgenehmigungen erteilt. Von der Planung her ist deshalb anzunehmen, daß die Kostenaufstellung ungewöhnliche Risiken nicht mehr enthält. Eine andere Frage ist allerdings auch hier, welche Auswirkungen etwaige Veränderungen des allgemeinen Lohn- und Preisindex, insbesondere die Preisentwicklung auf dem Baumarkt, haben werden.

3.2 Kosten außerhalb des Konsortialvertrags

Nicht anders als in München gehört zu der Ausrichtung der Olympischen Segelwettbewerbe ein Kulturprogramm, dessen Niveau dem Rang der Olympischen Idee, der repräsentativen Bedeutung der Veranstaltung für das Gastland, hier insbesondere ihrer Ausstrahlung in den nordosteuropäischen Raum sowie dem Gedanken eines Zusammenspiels von Sport und Kunst gerecht wird. Fester Bestandteil dieses Programms ist das Vorhaben, Aufführungen von besonderem Wert zwischen München und Kiel auszutauschen. Dies wiederum setzt eine Bühnentechnik voraus, die dem internationalen Standard und den Anforderungen erstrangiger Gastspiele genügt. Über ein solches Bühnenhaus verfügt

das kriegszerstörte und noch nicht vollständig wiederaufgebaute Stadttheater Kiel bisher nicht. Im Hinblick auf 1972 ist deshalb der rechtzeitige Abschluß seines Wiederaufbaus dringend geboten.

Demgemäß sind der Bund, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel übereingekommen, den noch fehlenden Bauabschnitt des Stadttheaters gemeinsam und zu gleichen Teilen zu finanzieren. Entsprechend den Grundsätzen, die für die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 gelten, geschieht dies aber nicht im Rahmen des Konsortialvertrags, sondern als Maßnahme eigener Art. Gleichwohl handelt es sich um einen wenn auch mittelbaren Teil des olympiabedingten Investitionsprogramms, der in die Gesamtrechnung einzubeziehen ist und den der Bund haushaltsmäßig auch entsprechend veranschlagt hat.

Die Gesamtkosten des dritten Bauabschnitts einschließlich der Außenanlagen sind mit 11,8 Mio DM angesetzt. Auf den Bund, das Land und die Stadt entfallen je 3,9 Mio DM.

4. Sonderfinanzierungsmittel zur Entlastung der Investitionskosten

4.1 Olympia-Lotterie

4.1.1 Der Vorbericht vom 30. Januar 1969 (B, I, 4.1) enthielt den Hinweis, daß es dringend einer Intensivierung der Olympia-Lotterie bedürfe, wenn die als olympiabedingte Einnahme veranschlagte Planzahl von 250 Mio DM tatsächlich erreicht werden sollte. Dieser Überlegung hat sich die Finanzministerkonferenz der Länder dankenswerterweise nicht verschlossen. Sie beschloß am 2. Juli 1969, die Olympia-Lotterie über den 31. Dezember 1972 hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, zu dem ein Zweckertrag von 250 Mio DM aufgekommen ist. Damit ist nunmehr sichergestellt, daß hier kein Einnahmeausfall zu befürchten steht.

4.1.2 Gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung der Länder über die Abführung und Verwendung des Zweckertrags der Olympia-Lotterie sind der Freistaat Bayern und das Land Schleswig-Holstein übereingekommen, den Zweckertrag auf die olympiabedingten Sportanlagen in München und in Kiel im Verhältnis 10:1 aufzuteilen. Demgemäß entfallen auf München 227 Mio DM und auf Kiel 23 Mio DM.

4.1.3 Der seit Beginn der Olympia-Lotterie eingespielte Zweckertrag betrug am 31. Dezember 1969 85 438 038,54 DM. Hiervon hat die Olympia-Baugesellschaft rund 64,4 Mio DM erhalten; für den Sportstättenbau in Kiel standen 7,8 Mio DM zur Verfügung. Nach den Finanzbedarfsplänen ist damit zu rechnen, daß der aufgelaufene Zweckertrag im ersten Vierteljahr 1970 voll verbraucht sein wird. Danach werden die Ausgaben für die Sportanlagen aus dem laufenden Lottereaufkommen nur mehr zum Teil gedeckt werden können.

4.2 Olympiamünze

4.2.1 Für den Zweckertrag der Olympia-Lotterie wurde, wie ausgeführt, sichergestellt, daß die Planzahl von 250 Mio DM erreicht werden wird. Für den Münzgewinn der Olympiamünze steht nunmehr fest, daß die Planzahl von 150 Mio DM um 100 Mio DM auf 250 Mio DM erhöht werden kann.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausprägung einer Olympiamünze vom 18. April 1969 bestimmt, daß der Bundesminister der Finanzen die Anzahl der auszuprägenden Münzen mit Zustimmung der Deutschen Bundesbank festsetzt. Die Deutsche Bundesbank hat jetzt dem Vorschlag der Bundesregierung zugestimmt, die Münzaufgabe pro Jahr von 6 Mio Stück auf 10 Mio Stück zu erhöhen. Dies bedeutet, daß der Münzgewinn von rund 150 Mio DM auf rund 250 Mio DM ansteigt. Damit leistet der Bund einen weiteren sehr wesentlichen Beitrag, um die Haushalte aller beteiligten Gebietskörperschaften gleichmäßig zu entlasten.

Für die Aufteilung des Münzgewinns auf München und auf Kiel hat sich die Bundesregierung der Regelung angeschlossen, die für die Aufteilung des Zweckertrags der Olympia-Lotterie gilt. Nach dem Aufteilungsschlüssel 10 : 1 entfallen daher auch hier auf die olympiabedingten Investitionen in München 227 Mio DM und auf die olympiabedingten Investitionen in Kiel 23 Mio DM.

4.2.2 Die Olympiamünze 1969 wurde erstmals am 26. Januar 1970 ausgegeben. Im In- und Ausland fand sie reißenden Absatz. Für den Herbst dieses Jahres ist die Ausgabe der Münze 1970 geplant. Auch für die Münze 1971 steht der Entwurf bereits fest. Auf Grund eines Wettbewerbs hat ihn ein Preisgericht im Dezember 1969 ermittelt.

4.3 Förderung der Zentralen Hochschulsportanlage

Der Wissenschaftsrat hat am 23. Juli 1969 empfohlen, die Zentrale Hochschulsportanlage auf dem Oberwiesenfeld — wie dies bei anderen Hochschulsportanlagen auch geschieht — aus den Mitteln zu fördern, die im Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft für den Ausbau bestehender Hochschulen zur Verfügung stehen (Kapitel 31 02 Titel 882 01). Als zuwendungsfähigen Gesamtbetrag der Baukosten erkannte der Wissenschaftsrat 56 Mio DM an; dem entspricht ein Bundesanteil von 28 Mio DM. Bereits im Januar 1969 hat die damalige Bundesregierung den Konsortialpartnern zugesagt, diese Mittel im Rahmen der Olympia-Finanzierung als Sonderfinanzierungsmittel zu betrachten und sie gleich dem Zweckertrag der Olympia-Lotterie und dem Münzgewinn der Olympiamünze zu behandeln.

Nach den Olympischen Spielen 1972 wird die Zentrale Hochschulsportanlage die Bayerische Sportakademie und das Hochschulinstitut für Leibesübungen aufnehmen. Darüber hinaus werden ihre hochmodernen Sportstätten und -einrichtungen allen Studenten der Münchner Hochschulen zur Verfügung stehen.

III. Trägerschaft und Folgekosten der Sportanlagen und der Einrichtungen, die für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 in München und in Kiel notwendig sind (olympiabedingte Folgekosten)

1. München

1.1 Grundlagen

Der Konsortialvertrag vom 10. Juli 1967 beschränkt sich darauf, die Zusammenarbeit der Konsorten beim Bau der olympiabedingten Anlagen und die Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten zu regeln. Eine Vereinbarung darüber, wer die Trägerschaft der Sportanlagen und der anderen Einrichtungen auf Dauer übernimmt und wer für deren Folgekosten aufkommt, enthält der Vertrag nicht. Artikel 9 Abs. 3 stellt vielmehr fest, daß „die endgültige Trägerschaft für die einzelnen Objekte bis zum Abschluß der Planungen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1968, von den Vertragsschließenden in vertrauensvollem Zusammenwirken festgelegt werden soll“.

Den Termin vom 31. Dezember 1968 haben die Konsorten aus den im Vorbericht vom 30. Januar 1969 (A, II, 2.5.2) genannten Gründen nicht einhalten können. Über Trägerschaft und Folgekosten wurde aber im Verlauf des Jahres 1969 mehrfach verhandelt. Für den entscheidenden Bereich der Sportanlagen auf dem Oberwiesenfeld haben die Konsorten sodann in ihrem Spitzengespräch am 17. Dezember 1969 im Grundsatz Einvernehmen erzielt.

1.2 Verkehrseinrichtungen

Für die Verkehrseinrichtungen hat die Regelung der Trägerschaft und der Folgekosten keine Schwierigkeiten bereitet. Gemäß Protokollnotiz zu Artikel 9 Abs. 1 und 3 des Konsortialvertrags bestand schon bei Vertragsabschluß Übereinstimmung darüber, daß die endgültige Trägerschaft und damit die Folgekosten wie folgt übernommen werden:

für den S-Bahn-Olympiaanschluß von der Deutschen Bundesbahn;

für die U-Bahn-Olympialinie,

für die Straßenbahnanlagen und

für die Straßenbauten

von der Landeshauptstadt München.

1.3 Sportanlagen im Südteil des Oberwiesenfeldes

1.3.1 Die zentralen und für das Gesamtbild der Olympischen Spiele 1972 bestimmenden Sportanlagen sind im Südteil des Oberwiesenfeldes konzentriert. Stadion, Sporthalle, Schwimmhalle und Radrennbahn einschließlich der Außenanlagen und Freiflächen bilden hier im Zeichen des „Zeltdachs“ architektonisch und funktionell ein Ganzes. Ihre Architektur dürfte auf absehbare Zeit das Wahr-

zeichen der Olympischen Spiele 1972 und ein repräsentativer Ausdruck für den Geist unserer Zeit und unseres Landes bleiben.

Gestützt auf die andauernde und fortwirkende national und gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung der Bauten haben der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München vor und nach Abschluß des Konsortialvertrags stets verlangt, daß sich der Bund nicht nur an den Investitionskosten der olympiabedingten Sportanlagen, sondern auch an deren Trägerschaft und Folgekosten zu beteiligen habe. Dies um so mehr, als die Folgekosten der Olympia-Bauten weit über die Nachfolgelasten vergleichbarer kommunaler Sportstätten hinausgingen. Insofern, als Art, Ausmaß, Ausstattung und architektonische Gestaltung der Anlagen nur durch ihre Zweckbestimmung für die Olympischen Spiele 1972 verursacht sind und als die Folgekosten hierauf beruhen, dürfte sich eine Finanzierungskompetenz des Bundes in der Tat nicht ausschließen lassen.

Eine sinnvolle, zweckgerechte und wirtschaftliche Dauernutzung der Anlagen erfordert, daß ihr Betrieb im Anschluß an die Olympischen Spiele nahtlos und ohne Zeitverlust fortgeführt werden kann. Erste technische Voraussetzungen hierfür müssen bereits jetzt geschaffen werden; auch Grundsatzfragen der späteren Programmgestaltung stehen zur Entscheidung an. Im Interesse aller Beteiligten hielten es die Konsorten daher für geboten, den endgültigen Betreiber der Anlagen abschließend zu bestimmen und auf die als Übergangslösung erwogene Bestellung eines Treuhänders zu verzichten. Im Spitzengespräch am 17. Dezember 1969 kamen sie überein, eine Regelung nach den folgenden Grundsätzen anzustreben:

- (1) Die Landeshauptstadt München übernimmt die Trägerschaft der Sportanlagen im Südteil des Oberwiesenfeldes in einer Rechtsform, die ihr geeignet erscheint.

Die Landeshauptstadt München hat inzwischen die Münchner Stadion GmbH damit betraut, die Aufgaben des Trägers vorläufig wahrzunehmen.

- (2) Die Landeshauptstadt München trägt die Folgekosten der genannten Anlagen insoweit, als diese Anlagen nach Art, Ausmaß, Ausstattung und architektonischer Gestaltung für den örtlichen Bedarf erforderlich sind. Wegen der Folgekosten im übrigen werden weitere Verhandlungen geführt, wobei der Bund bereit ist, seinen Anteil durch eine einmalige Zahlung abzulösen.
- (3) Über die Grundstücke der Konsorten, auf denen die genannten Anlagen errichtet werden, werden weitere Verhandlungen mit dem Ziel geführt, eine angemessene Regelung herbeizuführen.

1.3.2 Über die Höhe der voraussichtlichen Folgekosten insgesamt und über den Anteil, der nach den Grundsätzen des 17. Dezember 1969 auf den Bund entfallen würde, vermag die Bundesregierung zur

Zeit noch keine Auskunft zu geben. Die Ermittlung der Gesamtkosten und die Berechnung des Bundesanteils sind Gegenstand weiterer Konsortialverhandlungen, die am 30. Januar 1970 begonnen haben und die geraume Zeit in Anspruch nehmen dürften. Nur um einen Anhaltspunkt für die Größenordnung zu bieten, um die es hier geht, seien für einen Teil der Folgekosten, nämlich für den Bauunterhalt, die folgenden Schätzwerte genannt. Sie sind Gutachten entnommen, die die Olympia-Baugesellschaft eingeholt hat, und können noch keineswegs als gesichert gelten. Ihnen zufolge sind als jährliche Aufwendungen für den Bauunterhalt zu veranschlagen:

beim Stadion	0,8 Mio DM
bei der Sporthalle	1,0 Mio DM
bei der Schwimmhalle	0,9 Mio DM
beim „Zeltdach“	0,4 Mio DM

Hinzu treten die Unterhaltskosten der Außenanlagen und Freiflächen, die die Landeshauptstadt München auf jährlich 0,6 Mio DM beziffert. Für diesen Teil der Folgekosten wären danach pro Jahr 3,7 Mio DM anzusetzen. Hierin sind keine Mittel für Erneuerungsrücklagen enthalten. Ebensowenig ist das jährliche Betriebskostendefizit erfaßt.

Der Anteil des Bundes wird zu berechnen sein, indem man die Folgekosten der Olympia-Bauten um den Betrag kürzt, der bei kommunalen Sportanlagen vergleichbarer Art normalerweise als Folgekosten entsteht, und indem man einen angemessenen Ablösungswert ermittelt. Über das Ergebnis einer solchen Vergleichsrechnung und Kapitalisierung Voraussagen zu machen, läßt der Stand der Verhandlungen nicht zu.

1.3.3 Die Olympia-Sportanlagen entsprechen den neuesten Erkenntnissen und den modernsten Grundsätzen des Sportstättenbaus. Schon deshalb liegt es nahe, sie im Rahmen ihrer Dauernutzung auch für Zwecke des Leistungssports und – soweit dies nach der Gesamtplanung möglich und zweckmäßig erscheint – als Bundesleistungszentren zu verwenden. Die Bundesregierung wird in den Verhandlungen über Trägerschaft und Folgekosten darauf Bedacht nehmen, derartige Nutzungsmöglichkeiten vertraglich zu sichern.

1.4 Zentrale Hochschulsportanlage sowie Sportanlagen außerhalb des Oberwiesenfeldes

1.4.1 Im Einklang mit den bisherigen Planungen hat der Freistaat Bayern am 17. Dezember 1969 bestätigt, daß er die Trägerschaft und die Folgekosten der Zentralen Hochschulsportanlage übernimmt (vgl. hierzu oben II, 4.3). Über einen etwaigen Austausch von Grundstücken ist wie bei den Sportanlagen im Südteil des Oberwiesenfeldes zu verhandeln.

1.4.2 Für die Sportanlagen außerhalb des Oberwiesenfeldes steht bisher nur fest, daß die Landeshauptstadt München die Trägerschaft und die Folgekosten der Basketballhalle übernimmt. Bei den anderen Anlagen – Ruder- und Kanustrecke, Schieß-

anlage, Reitanlage – erlaubt es der Stand der Bauplanung erst jetzt, in Verhandlungen über die Trägerschaft einzutreten.

2. Kiel

In Kiel stellt sich die Frage der Trägerschaft und der Folgekosten für den Bund nicht. Von Anfang an gingen hier die Verhandlungen der Konsorten davon aus und der Konsortialvertrag vom 16. April 1969 beruht darauf, daß Trägerschaft und Folgekosten der Sportanlagen im Olympiazentrum Kiel-Schilksee die Stadt Kiel übernimmt. Bei den Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums handelt es sich um den Ausbau bereits bestehender Segelhäfen; ihre Träger kommen für die Folgekosten der Ausbauten auf.

IV. Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 (olympiabedingte Veranstaltungskosten)

1. Grundlagen

1.1 Vorfinanzierung

1.1.1 § 3 der Satzung des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. sieht vor, daß die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel insbesondere durch Einnahmen aus den Veranstaltungen der Olympischen Spiele und durch Verwertung von Veranstaltungsrechten aufgebracht werden sollen. Vereinsvermögen, das nach Auflösung und Liquidation des Vereins verbleibt, ist gemäß § 16 der Satzung für Zwecke der olympischen Bewegung und für den Amateursport zu verwenden. Eine Regelung darüber, wer für etwaige Schulden des Vereins aufzukommen hat, enthält die Satzung nicht.

Ausgangspunkt und Grundlage dieser Finanzverfassung war die Annahme, das Organisationskomitee werde in der Lage sein, seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu decken. Demgemäß hatten es der Bund, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München – ohne förmlichen Konsortialvertrag – auch nur übernommen, zu gleichen Teilen die Ausgaben des Komitees mittels verzinslicher Darlehen vorzufinanzieren. Noch die Finanzplanung, die der Vorstand am 9. September 1968 verabschiedet hat (Finanzplanung 68), entsprach der ursprünglichen Planungsannahme in vollem Umfang; mit 155,6 Mio DM war sie in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen. Auf die Vorberichte vom 29. März 1968 (III, 1) und vom 30. Januar 1969 (B, II, 1) darf Bezug genommen werden.

1.1.2 Im Vorbericht vom 30. Januar 1969 wurde schon darauf hingewiesen, daß die Finanzplanung – wie es bei einer um vier Jahre vorlaufenden Kostenvorausschau unvermeidbar sei – sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite

Risiken enthalte. Die erste Fortschreibung, die der Vorstand des Organisationskomitees nach monatelangen, eingehenden Vorarbeiten des Generalsekretariats, der beteiligten Gebietskörperschaften und des Finanzausschusses am 23. Januar 1970 verabschiedet hat (Gesamtfinanzplan 70) und die nachfolgend (IV, 2) im einzelnen dargestellt ist, hat diese Befürchtung bestätigt. Sie weist eine erhebliche Deckungslücke aus.

Der Fortschritt der Planungen hat damit ergeben, daß die Ausgangsannahme einer vollständigen Eigenfinanzierung des Organisationskomitees nicht aufrechtzuerhalten ist. Zum weitaus überwiegenden Teil ist dies in der Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen dem Organisationskomitee und den Trägern der olympiabedingten Investitionskosten begründet. Voraussetzung für die Annahme der Eigenfinanzierung war nämlich der Grundsatz, daß dem Organisationskomitee die für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1972 notwendigen Sportanlagen und anderen Bauten frei von einer Beteiligung an den Investitionskosten zur Verfügung gestellt werden. In seiner Anwendung blieb dieser Grundsatz jedoch auf die für Dauer angelegten Investitionen beschränkt; für Bauten und für Einbauten, die nach den Spielen wieder entfernt werden müssen (Provisorien), gilt er nicht. Ihre Kosten fallen daher dem Organisationskomitee zur Last. Mit rund 65 Mio DM haben sie eine Größenordnung erreicht, die nicht voraussehen war und die die genannte Voraussetzung der Eigenfinanzierung in Frage stellt. Im übrigen hat sich bei der Fortschreibung der Finanzplanung abermals bestätigt, daß Ausmaß, Vielgestaltigkeit und Besonderheiten der Veranstaltung „Olympische Spiele 1972“ frühzeitige, der Sachplanung vorausgehende Finanzprognosen sehr erschweren.

1.1.3 Die Aufgabe des Organisationskomitees schließt die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel ein. Angesichts des Umfangs, den die Ausgaben des Komitees insgesamt angenommen haben, sind das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel gebeten worden, sich an der Finanzierung zu beteiligen. Für die Vorfinanzierung der Veranstaltungskosten Kiel dürften daher vom 1. Januar 1970 an der Bund, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel zu gleichen Teilen aufkommen. Damit würden die Grundsätze der Olympia-Finanzierung für München und für Kiel auch insoweit übereinstimmen.

1.2 Endfinanzierung

Seit der Verabschiedung des Gesamtfinanzplans 70 steht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit fest, daß der Gesamthaushalt des Organisationskomitees in der Schlußabrechnung eine Deckungslücke aufweisen wird. Damit ist es – nicht zuletzt auch im Hinblick auf § 42 BGB – notwendig geworden, eine Regelung darüber zu treffen, wer und in welcher Höhe für die Veranstaltungskosten aufkommen wird, die aus den Einnahmen des Komitees nicht gedeckt werden können.

Angesichts dieser Sachlage hat der Vorstand des Organisationskomitees am 23. Januar 1970 die Gebietskörperschaften gebeten, „verbindlich zu erklären, daß sie bis zur Höhe des errechneten Fehlbetrags für die Verpflichtungen des Vereins aufkommen werden, welche im Rahmen der Schlußabrechnung aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden können“. Auf die Dringlichkeit einer solchen Zusage wies der Vorstand mit Nachdruck hin.

Die Gebietskörperschaften sind am 30. Januar 1970 auch insoweit in Verhandlungen eingetreten. Dabei haben der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München mit aller Deutlichkeit erkennen lassen, daß für sie das Kriterium der gesamtstaatlichen und nationalen Repräsentation hier im Vordergrund steht und daß sie deshalb eine Beteiligung des Bundes erwarten, die über seinen Anteil an den olympiabedingten Investitionskosten wesentlich hinausgeht.

2. Gesamtfinanzplan 70

2.1 Finanzplanung 68 und Gesamtfinanzplan 70

2.1.1 Der Vorstand des Organisationskomitees hat, wie bereits erwähnt, am 23. Januar 1970 den Gesamtfinanzplan 70 verabschiedet, der die erste Fortschreibung der Finanzplanung 68 darstellt und wie diese den Gesamtzeitraum von 1966 bis 1972 umfaßt. Trotz einer Kürzung der Ausgaben um 10 Mio DM, die der Vorstand beschloß, ließ sich im Gegensatz zur Finanzplanung 68 ein Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen nicht mehr herbeiführen. Eine Gegenüberstellung der Schlußsummen zeigt folgendes Bild:

	Finanzplanung 68	Gesamtfinanzplan 70
Gesamtausgaben	155,6 Mio DM	338,9 Mio DM
Gesamteinnahmen	155,6 Mio DM	234,6 Mio DM
Deckungslücke	– Mio DM	103,4 Mio DM

2.1.2 Die im Gesamtfinanzplan 70 veranschlagten Ausgaben sind damit im Vergleich zur Finanzplanung 68 um 182,4 Mio DM gestiegen. Die Schwerpunkte der Mehrausgaben liegen in den Funktionsbereichen „Sport“ und „Besucher und Gäste“. Beide Funktionsbereiche gehören zu dem Teil des Gesamtprogramms, dessen Art und Ausmaß durch vorgegebene und verbindliche Anforderungen weitgehend festgelegt ist.

Im Funktionsbereich „Sport“ erhöhten sich die Ausgaben um mehr als 100 % von 89,6 Mio DM auf 196,4 Mio DM. Der Anteil dieses Funktionsbereiches am Gesamthaushalt stieg damit von 52,2 % auf 58,1 %. Im Funktionsbereich „Besucher und Gäste“, der u. a. die Anlagen für die Abwicklung des Flugverkehrs und alle sonstigen provisorischen Verkehrsanlagen umfaßt, stiegen die Ausgaben um mehr als das Dreifache von 22,2 Mio DM auf 75,8 Mio DM. Dem entspricht eine Erhöhung des Anteils am Gesamthaushalt von 12,9 % auf 22,5 %.

Diese „Kernbereiche“ der Ausrichtung Olympischer Spiele machen nunmehr mit 80,6 % im Gesamtfinanzplan 70 gegenüber 65,1 % in der Finanzplanung 68 den weitaus größten Teil der Gesamtausgaben aus.

2.1.3 Die im Gesamtfinanzplan 70 veranschlagten Einnahmen sind gegenüber der Finanzplanung 68 um 79,0 Mio DM gestiegen. Dieser Anstieg war nur möglich, weil es gelang, dem Organisationskomitee eine zusätzliche Einnahmequelle zu erschließen.

Im Einvernehmen mit der Konferenz der Finanzminister der Länder beschloß die Ständige Konferenz der Innenminister der Bundesländer am 5./6. November 1969, einen Antrag des Organisationskomitees auf Veranstaltung einer Ziehungs-lotterie zu befürworten. Die Lotterie „Die Glücksspirale“ soll in den Jahren 1970, 1971 und 1972 je einmal ausgespielt werden. Ihre Durchführung obliegt den Lotto- und Totogesellschaften. Außerdem werden die deutschen Fernsehanstalten für die Lotterie werben. Bei einem Lospreis von 5 DM und einem Gesamtumsatz von 150 Mio DM erhofft sich das Organisationskomitee eine Einnahme von rd. 60 Mio DM.

2.2 Grundzüge

2.2.1 Die Tatsache, daß – entgegen der ursprünglichen Planungsannahme – nunmehr der Haushalt des Organisationskomitees in erheblichem Umfang auch Investitionsausgaben, und zwar für bauliche Provisorien, enthält, und daß die Deckungslücke zum weitaus überwiegenden Teil hierauf beruht (vgl. oben 1.1.2), führte dazu, den Gesamtfinanzplan 70 in einen Stammhaushalt und in einen Bauhaushalt zu gliedern. Der Stammhaushalt enthält die Ausgaben, die den eigentlichen Aufgaben und der unmittelbaren Finanzverantwortung des Organisationskomitees entsprechen; ihnen werden daher auch die Einnahmen des Komitees gegenübergestellt. Im Bauhaushalt sind die Kosten der provisorischen Bauanpassungsmaßnahmen ausgebracht.

In Zahlen heißt dies:

	Stammhaushalt	Bauhaushalt	Zusammen
Ausgaben	273,8	64,2	338,0
Einnahmen	234,6	–	234,6
Deckungslücke	39,2	64,2	103,4

Damit zeigt sich, daß im eigentlichen Aufgabenbereich des Organisationskomitees die Deckungslücke „nur“ 39,2 Mio DM beträgt und daß die Planungsannahme der Eigenfinanzierung hier immerhin auch heute noch zu 85,7 % erfüllt ist. Erst der Zutritt der Investitionsbeteiligung verändert dieses Bild entscheidend.

2.2.2 Aufgrund des Fortschritts der Planungen und angesichts des heutigen Sachstands dürfte der Gesamtfinanzplan 70 den tatsächlichen Endzahlen um vieles näherkommen, als dies die Finanzplanung 68 tun konnte. Gleichwohl liegt es in der Natur der

Sache, daß sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite Risiken verbleiben. Um sie einzuplanen und sichtbar zu machen, hielt es der Vorstand des Organisationskomitees für geboten, die Ausgaben des Stammhaushalts um einen Sicherheitszuschlag von 10 % zu erhöhen und 5 % der Einnahmen als Mindereinnahmen zu veranschlagen. Diese Zu- und Abschläge stehen für Unvorhergesehenes; einen Ausgleich für Auswirkungen, die sich aus etwaigen Änderungen des Lohn- und Preisindex ergeben können, enthalten sie nicht.

Mit Risikoausgleich sehen die Schlußzahlen des Gesamtfinanzplans 70 wie folgt aus:

	Stamm- haushalt	Bau- haushalt	Zusammen
Ausgaben	301,2	64,2	365,4
Einnahmen	222,9	—	222,9
Deckungslücke	78,3	64,2	142,5

2.3 Ausgaben im einzelnen

Die folgenden Ausgaben entsprechen den Ansätzen des Gesamthaushalts (Stammhaushalt und Bauhaushalt)

2.3.1 Sport

Finanzplanung 68

89,6 Mio DM = 52,2 % der Gesamtausgaben

Gesamtfinanzplan 70

196,4 Mio DM = 58,1 % der Gesamtausgaben

Mehr 106,8 Mio DM = 64,1 % des Gesamtbetrags der Mehrkosten

Der Anstieg der Ausgaben beruht in erster Linie darauf, daß die provisorischen Baumaßnahmen für Wettkampf- und Trainingsstätten sowie im Olympischen Dorf wesentlich höhere Aufwendungen erfordern, als dies vorauszusehen war. Wie bereits erwähnt (2.1.2), sind hier die Anforderungen — und damit auch die Kosten — durch die Statuten des IOC und durch Beschlüsse der Internationalen Sportfachverbände weitgehend und verbindlich festgelegt. Der Vorstand des Organisationskomitees hat jedoch am 23. Januar 1970 noch einmal mit Nachdruck betont, daß provisorische Bauten nur dann in Betracht kommen, wenn — u. U. auch unter Inkaufnahme etwas höherer Investitionskosten — keine sinnvolle Dauernutzung zu finden ist. Den zweiten wesentlichen Faktor stellt die Technik dar. Von der Bundesrepublik Deutschland als einer führenden Industrienation erwartet die Welt ein Zeitmessungs-, Datenverarbeitungs- und Informationssystem, das den technischen Möglichkeiten des Jahres 1972 voll entspricht.

Veranschlagt sind für

Olympisches Dorf und Jugendlager 60,5 Mio DM
Hierin sind 24,6 Mio DM für provisorische Zusatz- und Einbauten enthalten.

Vorbereitung, Einrichtung und Betrieb der Sportstätten 58,9 Mio DM

Hierin sind 25,4 Mio DM für provisorische Baumaßnahmen enthalten.

Durchführung der Wettkämpfe

einschließlich des Olympischen Zeremoniells 2,5 Mio DM

Berichterstattung (Pressehotel und Pressezentrum) 14,7 Mio DM

Technische Einrichtungen 39,0 Mio DM

Anteil an den Gemeinkosten 20,8 Mio DM

2.3.2 Kultur

Finanzplanung 68

15,2 Mio DM = 8,8 % der Gesamtausgaben

Gesamtfinanzplan 70

20,0 Mio DM = 5,9 % der Gesamtausgaben

Mehr 4,8 Mio DM = 2,9 % des Gesamtbetrags der Mehrkosten

Die Ausgaben für das Kunst- und Wissenschaftsprogramm sind — mit Ausnahme der Gemeinkosten — kaum verändert. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben ist sogar erheblich gesunken.

Veranschlagt sind für

Ausstellungen 4,4 Mio DM

Veranstaltungen der Darstellenden Kunst 6,9 Mio DM

Literatur 0,3 Mio DM

Filmprojekte 1,0 Mio DM

Wissenschaftlicher Kongreß 1,8 Mio DM

Technische Einrichtungen 0,5 Mio DM

Anteil an den Gemeinkosten 5,1 Mio DM

2.3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Finanzplanung 68

17,0 Mio DM = 9,9 % der Gesamtausgaben

Gesamtfinanzplan 70

16,2 Mio DM = 4,8 % der Gesamtausgaben

Weniger 0,8 Mio DM

Der Ansatz hat sich geringfügig verringert.

Veranschlagt sind für

Werbung 8,6 Mio DM

Pressearbeit 2,4 Mio DM

Technische Einrichtungen 0,3 Mio DM

Anteil an den Gemeinkosten 4,9 Mio DM

2.3.4 Besucher und Gäste

Finanzplanung 68

22,2 Mio DM = 12,9 % der Gesamtausgaben

Gesamtfinanzplan 70

75,8 Mio DM = 22,5 % der Gesamtausgaben

Mehr 53,6 Mio DM = 32,2 % des Gesamtbetrags der Mehrkosten

Die Erhöhung der Ausgaben beruht vor allem auf den Anforderungen an das Informations- und Versorgungssystem auf dem Oberwiesenfeld und an die Erfassung und Vermittlung von Unterkünften; diese Anforderungen werden noch überprüft. Weiterhin verursachen die Anlagen für die Abwicklung des Flugverkehrs und andere provisorische Ver-

kehrsanlagen erhebliche Mehrkosten. Schließlich ergab sich mit dem Fortschritt der Planung, daß die Ausgaben für das Ordnungs- und Betreuungspersonal zu gering angesetzt waren.

Veranschlagt sind für	
Besucherbetreuung und Information	37,9 Mio DM
Hierin sind 14,2 Mio DM für provisorische Baumaßnahmen enthalten.	
Maßnahmen der Verkehrsführung	18,1 Mio DM
Hierin sind 6,6 Mio DM für provisorische Baumaßnahmen enthalten.	
Erfassung und Vermittlung von Unterkünften	6,7 Mio DM
Protokoll	1,8 Mio DM
Technik	1,1 Mio DM
Anteil an den Gemeinkosten	10,2 Mio DM

2.3.5 Olympische Segelwettbewerbe in Kiel

Finanzplanung 68	6,9 Mio DM = 4,0 % der Gesamtausgaben
Gesamtfinanzplan 70	10,5 Mio DM = 3,1 % der Gesamtausgaben
Mehr	3,6 Mio DM = 2,2 % des Gesamtbetrags der Mehrkosten

Der Anstieg der Ausgaben ergibt sich vor allem aus einer Erhöhung der Betriebskosten für das Olympische Dorf und der Organisationskosten für die Durchführung der Regatten.

Veranschlagt sind für	
Durchführung der Segelregatten, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der Sportler sowie der Berichterstatte	4,4 Mio DM
Kulturprogramm	2,0 Mio DM
Werbemaßnahmen	0,6 Mio DM
Technische Einrichtungen	0,5 Mio DM
Anteil an den Gemeinkosten	3,0 Mio DM

2.3.6 Anteil des IOC an den Einnahmen aus der Vergabe der Fernsehrechte

Finanzplanung 68	20,6 Mio DM = 12,0 % der Gesamtausgaben
Gesamtfinanzplan 70	19,1 Mio DM = 5,6 % der Gesamtausgaben
Weniger	1,5 Mio DM

Die Kürzung entspricht dem Rückgang der Einnahmen aus der Vergabe der Fernsehrechte. Der Betrag des IOC-Anteils steht im übrigen nicht abschließend fest; er wird noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Organisationskomitee und dem IOC sein.

2.4 Einnahmen im einzelnen

2.4.1 Vergabe der Fernsehrechte

Finanzplanung 68	50 Mio DM = 32,1 % der Gesamteinnahmen
Gesamtfinanzplan 70	45 Mio DM = 21,5 % der Gesamteinnahmen
Weniger	5 Mio DM

Die Kürzung des Ansatzes um 10 % entspricht den Ergebnissen und Erkenntnissen der bisherigen Verhandlungen über die Vergabe der Fernsehrechte.

Das Organisationskomitee hat am 1. April 1969 mit der amerikanischen Fernsehgesellschaft American Broadcasting Corporation (ABC) einen Vertrag geschlossen, der noch der Genehmigung des Vorstands bedarf. Darin wird der ABC das Recht einräumt, innerhalb Nordamerikas – mit Ausnahme Kanadas – die Olympischen Spiele 1972 im Fernsehen zu übertragen. Die ABC verpflichtet sich, 13,5 Mio \$ zu zahlen. Davon entfallen auf den Ankauf der Fernsehrechte 7,5 Mio \$; 6 Mio \$ werden als Kostenersatz für technische Leistungen gezahlt, die der ABC im Zusammenhang mit den Fernsehübertragungen erbracht werden und die gesondert zu veranschlagen sind.

Weiterhin laufen z. Z. Verhandlungen mit Fernsehanstalten aus Japan, Kanada, Australien/Neuseeland, Mexiko und mit der Asian Broadcasting Union. Für den europäischen und nordafrikanischen Bereich steht das Organisationskomitee in schwierigen und langwierigen Verhandlungen mit der Eurovision.

2.4.2 Kostenersatz für technische Leistungen im Zusammenhang mit den Fernsehübertragungen

Finanzplanung 68	30 Mio DM = 19,3 % der Gesamteinnahmen
Gesamtfinanzplan 70	22 Mio DM = 10,5 % der Gesamteinnahmen
Weniger	8 Mio DM

Die Kürzung des Ansatzes um mehr als 25 % hat die gleichen Gründe wie die Kürzung unter 2.4.1; auch sie zeigt, daß der finanzielle Gehalt der Fernsehrechte noch 1968 überschätzt worden ist.

2.4.3 Zweckertrag der Lotterie „Die Glücksspirale“

Finanzplanung 68	– Mio DM
Gesamtfinanzplan 70	60 Mio DM = 28,6 % der Gesamteinnahmen
Mehr	60 Mio DM

Der Ansatz beruht auf einer Einnahmequelle, die das Organisationskomitee mit Hilfe der Gebietskörperschaften neu erschlossen hat. Auf die Ausführungen unter 2.1.3 wird verwiesen.

2.4.4 Verkauf von Eintrittskarten

Finanzplanung 68	24 Mio DM = 15,4 % der Gesamteinnahmen
Gesamtfinanzplan 70	24 Mio DM = 11,4 % der Gesamteinnahmen
Mehr/Weniger	– Mio DM

Der Ansatz ist unverändert. Der Finanzausschuß des Organisationskomitees hat jedoch empfohlen, im Hinblick auf allgemeine Veränderungen des Preisniveaus auch die Gestaltung der Eintrittspreise zu überprüfen. Mit dem Verkauf von Berechtigungs-

scheinen, die später in Eintrittskarten umgetauscht werden, soll noch 1970 begonnen werden.

2.4.5 Zuwendungen der „Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele“

Finanzplanung 68
20 Mio DM = 12,8 % der Gesamteinnahmen
Gesamtfinanzplan 70
10 Mio DM = 4,8 % der Gesamteinnahmen
Weniger
10 Mio DM

Der Ansatz mußte um 50 % gekürzt werden, weil weder der Gesamtertrag aus dem Verkauf der Olympia-Briefmarken noch die Aufteilung dieses Ertrages den Erwartungen des Organisationskomitees entsprach.

Die Einnahmen der „Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele“ aus den Zuschlägen der Olympia-Briefmarken betragen in den Jahren 1968 und 1969 je rd. 3,5 Mio DM. Von diesen rd. 7,0 Mio DM erhielten gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1969 die Stiftung „Deutsche Sporthilfe“ 5 Mio DM und das Organisationskomitee rd. 2,0 Mio DM.

Die veranschlagte Einnahme wurde damit beträchtlich unterschritten. Das Organisationskomitee hat erneut beantragt, den Aufteilungsschlüssel so zu ändern, daß die Erträge der Olympia Briefmarken der Deutschen Sporthilfe und dem Komitee zu gleichen Teilen zukommen. Die Mitgliederversammlung der „Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele“ wird darüber in Kürze entscheiden.

2.4.6 Anteil am Gewinn der „Edition Olympia 1972 GmbH“

Finanzplanung 68
6 Mio DM = 3,8 % der Gesamteinnahmen
Gesamtfinanzplan 70
4 Mio DM = 1,9 % der Gesamteinnahmen
Weniger 2 Mio DM

Die Kürzung des Ansatzes um ein Drittel entspricht neuen Schätzungen und den bisherigen Verkaufsergebnissen.

Der Verkauf der ersten Teilsérie der „Künstlerplakate“ ist angelaufen. Die Herausgabe und der Verkaufsbeginn der zweiten Teilsérie sind für das Frühjahr 1970 vorgesehen. Schon jetzt hat sich jedoch gezeigt, daß der Abnehmermarkt für die Künstlerplakate begrenzt ist.

2.4.7 Verwertung des Emblems

Finanzplanung 68
5 Mio DM = 3,2 % der Gesamteinnahmen
Gesamtfinanzplan 70
12 Mio DM = 5,7 % der Gesamteinnahmen
Mehr 7 Mio DM

Das Organisationskomitee hat im März 1969 eine Werbefirma beauftragt, das Emblem der Olympi-

schen Spiele 1972 für Werbezwecke im Lizenzverfahren zu vergeben. Gestaltung und Aussichten des Vertrags rechtfertigen es, den Ansatz um mehr als 100 % zu erhöhen.

2.4.8 Verkauf der Olympia-Gedenkmedaillen

Finanzplanung 68
4,5 Mio DM = 2,8 % der Gesamteinnahmen
Gesamtfinanzplan 70
10 Mio DM = 4,8 % der Gesamteinnahmen
Mehr 5,5 Mio DM

Der Ansatz konnte um mehr als 100 % erhöht werden, weil für Gestaltung, Herstellung und Vertrieb der offiziellen Gedenkmedaillen neue Wege eröffnet wurden, nachdem auch hierfür das Emblem zur Verfügung stand.

2.4.9 Sonstige Einnahmen

Finanzplanung 68
16,1 Mio DM = 10,4 % der Gesamteinnahmen
Gesamtfinanzplan 70
22,6 Mio DM = 10,8 % der Gesamteinnahmen
Mehr 6,5 Mio DM

Die Einnahmen setzen sich aus den Beiträgen der Sportler, Berichterstatter und Teilnehmer des Jugendlagers für Unterkunft und Verpflegung, aus Einnahmen der Kulturveranstaltungen und aus weiteren Positionen zusammen.

2.4.10 Sachspenden

Finanzplanung 68 16 Mio DM
Gesamtfinanzplan 70 25 Mio DM
Mehr 9 Mio DM

Die Erhöhung des Ansatzes um mehr als 50 % entspricht den heutigen Erwartungen des Organisationskomitees.

2.5 Gesamtübersicht

2.5.1 Ausgaben

Funktionsbereich	Betrag – Mio DM –	Anteil an den Gesamt- ausgaben – % –
Sport	196,4	58,1
Kultur	20,0	5,9
Öffentlichkeitsarbeit	16,2	4,8
Besucher und Gäste	75,8	22,5
Olympische Segelwettbewerbe Kiel	10,5	3,1
Anteil des IOC an den Einnahmen aus der Veräußerung der Fernsehrechte	19,1	5,6
Insgesamt	338,0	100

2.5.2 Einnahmen

Position	Betrag – Mio DM –	Anteil an den Gesamt- einnahmen – % –
Vergabe der Fernsehrechte	45,0	21,5
Kostenersatz für technische Leistungen im Zusammenhang mit den Fernsehübertragungen	22,0	10,5
Zweckertrag der Lotterie „Die Glücksspirale“	60,0	28,6
Verkauf der Eintrittskarten	24,0	11,4
Zuwendungen der „Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele“	10,0	4,8
Anteil am Gewinn der „Edition Olympia 1972 GmbH“	4,0	1,9
Verwertung des Emblems	12,0	5,7
Verkauf der Olympia-Gedenkmedaillen	10,0	4,8
Sonstige Einnahmen	22,6	10,8
Zwischensumme	209,6	100
indirekte Einnahmen durch Sachspenden	25,0	
Insgesamt	234,6	

3. Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 1970

Der Wirtschaftsplan des Organisationskomitees für das Rechnungsjahr 1970 sieht Ausgaben in Höhe von 51,6 Mio DM und Einnahmen in Höhe von 34,9 Mio DM vor. Den Ausgleich führen Darlehen der Gebietskörperschaften in Höhe von insgesamt 16,7 Mio DM herbei. Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans entfallen auf den Bund 5,6 Mio DM, auf den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München je 5,5 Mio DM und auf das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel – erstmalig – je 0,07 Mio DM. Entsprechend dem Stadium der Vorbereitungsarbeiten weist der Wirtschaftsplan 1970 für das Generalsekretariat 166 Stellen aus; im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies fast eine Verdoppelung der Stellenzahl.

V.

Die Diskussion um die Kosten der Olympischen Spiele 1972 kennt viele Argumente. Falsch wäre die Annahme, das Geld werde für eine Veranstaltung von nur wenigen Tagen verausgabt. Die Investitionen sind auf Dauer angelegt. Sie werden dem Sport verbleiben (Sportstätten in München und in Kiel), als Studentenwohnanlage dienen (Olympisches Dorf der Frauen in München) oder die Verkehrsverhältnisse nachhaltig verbessern (U-Bahn, S-Bahn, Straßenbauten in München und in Kiel).

Dennoch: Die Olympischen Spiele 1972 haben ihren Preis. Sie sind ihn allerdings auch wert.